EDK | CDIP | CDPE | CDEP |
Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique
Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione
Conferenza svizra dals directurs chantunals da l'educaziun publica

RICHTLINIEN

Anwendung der Liste der EDK über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung

1. Januar 2008

Rechtsgrundlage

Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 (Diplomanerkennungsvereinbarung)

Art. 12bis Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung
[1]Die EDK führt eine Liste über Lehrpersonen, denen im Rahmen eines kantonalen Entscheides die Unterrichtsberechtigung oder die Berufsausübungsbewilligung entzogen wurde. Die Kantone sind verpflichtet, die Personendaten gemäss Absatz 2 dem Generalsekretariat der EDK nach Rechtskraft des entsprechenden Entscheides mitzuteilen.
[2]Die Liste enthält den Namen der Lehrperson, das Datum des Diploms oder der Berufsausübungsbewilligung, das Datum der Entzugsverfügung, die Entzugsbehörde und die Dauer des Entzugs sowie gegebenenfalls das Datum des Entzugs des Lehrdiploms. Kantonale und kommunale Behörden im Bildungsbereich erhalten auf schriftliche Anfrage hin Auskunft über eine allfällige Eintragung, wenn sie ein berechtigtes Interesse nachweisen und sich die Anfrage auf eine bestimmte Person bezieht.
[3]Den betroffenen Lehrpersonen wird vom Eintrag und von der Löschung des Eintrags Kenntnis gegeben. Das Einsichtsrecht der betroffenen Lehrperson ist jederzeit gewährleistet.
[4]Nach Ablauf der Entzugsdauer, bei Wiedererteilung der Unterrichtsberechtigung oder nach Vollendung des 70. Altersjahrs wird der Eintrag gelöscht.
[5]Betroffene Lehrpersonen können sich gegen den Listeneintrag innert 30 Tagen seit Zustellung des Eintragungsbescheides bei der Rekurskommission gemäss Artikel 10 Absatz 2 schriftlich und begründet beschweren.

Grundsätze der Listenführung

1. **Die Kantone sind verpflichtet,**
   - Lehrpersonen, denen im Rahmen eines kantonalen Entscheides die Unterrichtsberechtigung oder die Berufsausübungsbewilligung entzogen wurde, dem Generalsekretariat der EDK zur Aufnahme auf die Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung zu melden.

Generalsekretariat | **Secrétariat général**
Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, CH-3000 Bern 7 | T: +41 (0)31 309 51 11, F: +41 (0)31 309 51 50, www.edk.ch, edk@edk.ch

IDES Informationszentrum | Centre d'information | T: +41 (0)31 309 51 00, F: +41 (0)31 309 51 10, ides@edk.ch

2. Der kantonale Entscheid

- muss rechtskräftig sein,
- kann den Entzug oder den Widerruf der Unterrichtsberechtigung oder Berufsausübungsbewilligung für das Kantonsgebiet oder den Entzug des Lehrdiploms mit gesamtschweizerischer Wirkung beinhalten.

3. Zu melden sind

a. nach der Rechtskraft des kantonalen Entzugsentscheids
   - Name der Lehrperson inkl. aktuelle Adresse zwecks Information über den Eintrag auf die Liste,
   - Datum der Erteilung des Lehrdiploms, der Unterrichtsberechtigung/Berufsbewilligung,
   - Datum der Verfügung über den Entzug der Unterrichtsbewilligung/Berufsausübungs-bewilligung oder gegebenenfalls des Lehrdiploms,
   - die Entzugsbehörde und
   - die Entzugsdauer.

b. nach der Wiedererteilung der Unterrichtsberechtigung/Berufsausübungsbewilligung
   - Name der Lehrperson inkl. aktuelle Adresse zwecks Information über die Löschung von der Liste,
   - Datum der Verfügung über die Wiedererteilung der Unterrichtsbewilligung/Berufs-ausübungsbewilligung inkl. Zeitpunkt, ab welchem die Wiedererteilung gilt, und
   - die verfügende Behörde.

4. Betroffene Lehrpersonen

- werden über den Eintrag wie auch über die Löschung ihres Namens von der Liste informiert,
- verfügen über ein Beschwerderecht gegen den Eintrag und
- erhalten jederzeit eine Kopie der sie betreffenden Daten.

5. Die Liste

- wird von der Rechtsabteilung des Generalsekretariats der EDK geführt,
- kann von niemand anderem eingesehen werden.

6. Auskünfte erhalten[1]

- kantonale und kommunale Behörden im Bildungsbereich, sofern
  - sie schriftlich anfragen,
  - sie ein berechtigtes Interesse haben und
  - sich die Anfrage auf eine bestimmte Person bezieht.
- in dringenden Fällen können Anfragen per Mail (eingescannte unterzeichnete Anfrage) eingereicht werden; in solchen Fällen erfolgt die Beantwortung in der Regel gleichentags per Telefon oder per Mail, wobei die Auskunft ausschliesslich derjenigen Person erteilt wird, welche die eingescannte Anfrage unterzeichnet hat; das ordentliche Antwortschreiben wird der anfragenden (Anstellungs-)Behörde zusätzlich per Post zugestellt.

7. Die Auskunft umfasst

- einzig den Umstand, ob die nachgefragte Person auf der Liste enthalten ist oder nicht.

[1] Änderung vom 1. Januar 2012

8. Private Schulen[2]

- können an das Bildungsdepartement des Standortkantons gelangen, welches zu Handen der Privatschule Auskunft verlangen kann, oder
- erhalten vom Generalsekretariat der EDK direkt Auskunft, sofern
  - die Leiterin oder der Leiter der Privatschule eine schriftliche Anfrage einreicht,
  - ein berechtigtes Interesse besteht,
  - sich die Anfrage auf eine bestimmte Person bezieht und
  - eine Rückfrage des Generalsekretariats der EDK beim Standortkanton die Seriosität der Anfrage bestätigt.

9. Schweizer Schulen im Ausland[3]

- erhalten vom Generalsekretariat der EDK direkt Auskunft, sofern
  - die Leiterin oder der Leiter der Schweizer Schule im Ausland eine schriftliche Anfrage (unterzeichnete und eingescannte Anfrage per Mail möglich) einreicht,
  - ein berechtigtes Interesse besteht,
  - sich die Anfrage auf eine bestimmte Person bezieht und
  - eine Rückfrage des Generalsekretariats der EDK bei der Geschäftsstelle von educationsuisse die Seriosität der Anfrage bestätigt.

10. Der Eintrag wird gelöscht

- nach Ablauf der Entzugsdauer,
- bei Wiedererteilung der Unterrichtsbefugnis und
- nach Vollendung des 70. Alterjahrs.

11. Beschwerdeinstanz bezüglich der Einträge

- ist die interkantonale Rekurskommission der EDK und der GDK.

12. Informationen zur Liste gegenüber der Öffentlichkeit/Dritten

- Gegenüber der Öffentlichkeit oder weiteren Interessierten unterliegt das Generalsekretariat der EDK dem Amtsgeheimnis und dem Datenschutz.
- Informationen beschränken sich auf
  - die Existenz der Liste und
  - Grundinformationen zur rechtlichen Grundlage und zur Funktionsweise der Liste.
- Keine Informationen werden erteilt über Details zur Liste wie
  - Anzahl Einträge oder
  - Anzahl Anfragende.

Bern, 1. Januar 2008

Schweizerische Konferenz
der kantonalen Erziehungsdirektoren

Hans Ambühl
Generalsekretär

---

[2] Änderung vom 1. Oktober 2010

[3] Änderung vom 1. März 2015